

ausgewiesenen Premiumwanderwegen können die Schönheiten der Region erwandert und erradelt werden. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zur Besucherlenkung und tragen zur Entwicklung eines sanften, naturverträglichen Tourismus bei.

4. Die ökologische Wertigkeit des Naturraums, zeigt sich am hohen Anteil der Schutzgebiete von europäischer Bedeutung. 35,2 Prozent des Werra-Meißner-Kreises, also rund 35.000 Hektar, sind durch EU-Richtlinien unter Schutz gestellt. Mit diesem Schutzgebietsanteil liegt der Werra-Meißner-Kreis an der Spitze aller hessischen Landkreise. Darüber hinaus befindet sich das größte FFH-Gebiet Hessens mit einer Fläche von rund 24.000 Hektar innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks.
5. Die Region Werratal, Meißner und Kaufunger Wald ist vom Bundesamt für Naturschutz zu einer Hotspotregion der biologischen Vielfalt ausgewiesen worden.
6. Die Angebote im Bereich des ländlich geprägten und naturnahen Tourismus sind vielfältig.

Die ländlich geprägte, strukturschwache Region des Werra-Meißner-Kreises wird von der Erweiterung der Gebietskulisse des Naturparks voraussichtlich profitieren. Durch die Förderung eines nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte über die Grenzen des Landkreises hinaus, wird der Naturpark Meißner-Kaufunger Wald mit seiner einzigartigen Landschaft und dem besonderen Erscheinungsbild einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten können.

Zu 2: Mit der Neuausweisung des Naturparks ist die Erklärung vom 28. Juni 2006 überholt. Sie kann daher aufgehoben werden.

Wiesbaden, den 16. Januar 2017

**Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
gez. Priska Hinz
– Gült.-Verz. 88 –

StAnz. 6/2017 S. 216

131

Altflächendatei: Verfahren der Datenübermittlung zum Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) führt in Zusammenarbeit mit den Bodenschutzbehörden der Regierungspräsidien und der Landkreise und kreisfreien Städte die Altflächendatei (§ 8 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes, HAltBodSchG vom 28. September 2007, GVBl. I S. 652). In der Altflächendatei werden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen, Altstandorten, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten nach § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) geführt.

Für die elektronische Datenübermittlung von den Pflichtigen (Gemeinden, Untersuchungspflichtige, Sanierungsverantwortliche) sowie deren Beauftragten (Ingenieurbüros, Sachverständige, Untersuchungsstellen) zu den Behörden steht eine vom HLNUG definierte Schnittstelle zur Verfügung. Die Verwendung der Schnittstelle trägt zum optimierten Datenaustausch bei und stellt damit eine Erleichterung für alle Betroffenen dar.

Die Nutzung der Schnittstelle wird durch die Altflächendatei-Verordnung vom 7. Oktober 2011 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. September 2016 (GVBl. S. 184) verbindlich vorgegeben. Darauf ist nach § 4 der Altflächendatei-Verordnung im Staatsanzeiger hinzuweisen.

Die Schnittstelle sowie relevante Hintergrundinformationen werden kontinuierlich aktualisiert und stehen unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.hlnug.de> (Rubrik Themen – Altlasten – DATUS)

Wiesbaden, den 20. Januar 2017

**Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie**
G3-100i 12.03-2017

StAnz. 6/2017 S. 218

132

Öffentliche bekanntgabe des Widerrufs der Feststellung des dualen Systems Vfw nach § 6 Abs. 6 Satz 4 der Verpackungsverordnung (VerpackV)

Auf Antrag der Reclay Systems GmbH, 50678 Köln, ergeht nach § 6 Abs. 6 Satz 4 VerpackV der folgende Bescheid:

1. Die Feststellung der mit Bescheid des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 6.8.2007 zugunsten der Vfw getroffenen und im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20.8.2007, S. 1632, veröffentlichten Feststellung der flächendeckenden Einrichtung eines Systems, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird widerrufen.
2. Der verfügende Teil des Bescheids wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wiesbaden, den 19. Januar 2017

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
II1 – 100a 12.19.06

StAnz. 6/2017 S. 218